



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/1-2018

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 25. 01.2018 veröffentlicht:

1) Im Naturbestand verläuft der Steinfeldweg über das Nordwesteck der Gp. 40/6, wodurch der enge Kurvenradius vergrößert wurde.

Die Eigentümer dieser Teilfläche im Ausmaß von ca. 10 m², Maria und Helmut Staggl, haben nach Verhandlungen mit dem Bürgermeister dem Ankauf durch die Gemeinde Rinn zu einem Preis von EUR 500,- / m² zugestimmt und eine entsprechende Kaufvereinbarung unterfertigt.

Das genaue Ausmaß des von der Gemeinde genutzten Trennstückes wird durch eine Vermessung ermittelt, wobei die neue Grundgrenze an der bestehenden Gartenmauer positioniert wird.

Die Abschreibung soll gemäß § 15 LiegTeilG erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 1 Stimmen den Ankauf dieser bereits als Straße genutzten Grundfläche des Steinfeldwegs.

2) Der Landtag hat 2017 ein neues Vergnügungssteuergesetz beschlossen, das mit 1.1.2018 in Kraft getreten ist. Darin wurde die Einhebung der Vergnügungssteuer neu geregelt und die bestehenden Vergnügungssteuerverordnungen der Gemeinden sind ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig

Entsprechend einer Empfehlung des Landes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig folgende Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer:

Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, mit Beschluss vom 25.01.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Rinn vom 29.12.1992 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schaffner

3) Bürgermeister Schafferer informiert den Gemeinderat, dass in der Zeit vom 18.09.2017 bis zum 04.10.2017 von der Gemeindeaufsichtsbehörde der BH Innsbruck, Frau Theresa Motz, eine Prüfung der Kassa und Verwaltung der Gemeinde Rinn durchgeführt wurde.

Dem Gemeinderat wird der diesbezüglich eingelangte Prüfbericht zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassend wird darin festgestellt, dass die durchgeführte Überprüfung ergab, dass sowohl die Kassenführung, die Buchhaltung als auch die Verwaltung sehr gewissenhaft und sauber arbeiten und daher zum überwiegenden Teil in Ordnung sind.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Gewährung der Wohnbau- / Wirtschaftsförderung auseinandersetzt und sich mit der Höhe der einmaligen Kanalanschlussgebühren befasst. Weiters wird auf die Einhaltung der dienstrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub hingewiesen.

Nach Erläuterung der im Bericht dargelegten Punkte wird dieser vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

4) Auf Ansuchen von einheimischen Bauwerbern wurde bisher im Einzelfall vom Gemeinderat eine Wohnbau- / Wirtschaftsförderungsbeihilfe in Form einer 50%-igen Ermäßigung des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages gewährt.

Im Zuge der Gemeindeprüfung der BH Innsbruck wurde dazu im letzten Prüfbericht angeführt, dass dem Gemeinderat dringend empfohlen wird, die Richtlinien für die Gewährung von Ermäßigungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überarbeiten und zu überdenken. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Gemeinde immer wieder Bedarfszuweisungen benötigt um das Haushaltsgleichgewicht herstellen zu können.

Diese Thematik wurde bereits in einer Arbeitssitzung des Gemeinderates diskutiert - mit dem Ergebnis, die Wohnbau- und Wirtschaftsförderung der Gemeinde gänzlich einzustellen.

Es werden dazu 2 Anträge gestellt:

1. Bgm. Schafferer beantragt die Abschaffung der Förderung
2. André Kiechl beantragt die Reduzierung der Förderung auf 25% des Erschließungsbeitrages

Die Abstimmung des Gemeinderats ergibt mit 9 gegen 3 Stimmen eine Mehrheit für den Antrag des Bürgermeisters.

Es wird daher für alle Bauvorhaben, die ab dem 1.1.2018 eingereicht werden, keine Wohnbau- bzw. Wirtschaftsförderung in Form einer Ermäßigung der Erschließungsbeiträge mehr gewährt.

5) Der GR-Ausschuss Familie, Jugend, Generationen/Vereine, Soziales Kultur/Bildung hat für die Sportförderung in der Gemeinde Rinn folgende Richtlinien ausgearbeitet:

Individuelle Sportförderung der Gemeinde Rinn

Die Ansuchen um eine Sportförderung der Gemeinde Rinn müssen generell für das laufende Sportjahr gestellt werden und sind mittels schriftlichem Ansuchen bis 30. November an den Gemeinderat zu richten.

Berechtigt ein Ansuchen zu stellen sind Gemeindebürger, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde Rinn haben. Ansuchen für Minderjährige sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Förderungswürdig sind besondere Leistungen in Sportarten von der BSO (Bundessportorganisation) anerkannten Fachverbänden auf dem Gebiet von international anerkannten Sportarten, für welche es Meisterschaften auf weltweiter, europäischer oder olympischer Ebene gibt.

Förderansuchen müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Name und Adresse des Ansuchenden
- Auflistung der bereits erzielten Erfolge in der betreffenden Sportart
- Grund des Förderansuchens (mit Kostenschätzung bzw. -aufstellung)
- Gewünschte Förderungshöhe

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn sich der Ansuchende auf Tiroler Ebene (Meisterschaften) im Vorjahr unter die ersten 10 reihen konnte. Die Förderungshöhe ist mit maximal 1.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Gefördert werden bis zu 20% des angesuchten Betrages.

Förderungswürdige Positionen sind mittels Belegkopie dem Ansuchen beizulegen:

- Kosten für Ausrüstung
- Kosten für Trainingslager
- Reisekosten, die im Rahmen von Wettbewerbsteilnahmen anfallen

Beim Erreichen einer Top-3-Platzierung im Rahmen österreichischer oder internationaler Meisterschaften wird auf Ansuchen ein einmaliger Anerkennungsbeitrag von 250 Euro gewährt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die individuelle Sportförderung der Gemeinde Rinn künftig nach diesen Kriterien abzuwickeln.

6) Es ist beabsichtigt, die Judensteinstraße vom Sperrmüllplatz bis zur Kurve beim Nagelehof auf eine Fahrbahnbreite von 6,00m mit einem westseitigen Bankett von 0,50m zu verbreitern. Der ostseitige Grünstreifen und der Gehweg bleiben unverändert. Der Bereich beim Bichl Kreuz wird mit einer Ausbuchtung neu gestaltet.

Mit den Grundeigentümern konnte bereits Einvernehmen erzielt werden und derzeit werden die Bauarbeiten vom Ingenieurbüro Eberl ausgeschrieben. Der Baubeginn soll dann ca. Mitte bis Ende März erfolgen. Während der Bauarbeiten soll die Straße immer einspurig befahrbar bleiben, temporär wird im Bereich der Kuppe beim Bichl Kreuz eine Ampelregelung notwendig sein.

7) Im Bereich der Ortseinfahrt Ost wird der im letzten Jahr errichtete Gehsteig bei der Landesstraße um die Ausrundung bis zur Dorfstraße weitergeführt. Nach Abschluss der anstehenden Verlegungsarbeiten für Wasserleitung und Kanal wird dann die Dorfstraße bis zum Musikpavillon neu asphaltiert. Die Vorschläge für die Gestaltung der Ortseinfahrt Rinn Ost werden gegenwärtig vom GR-Ausschuss Umwelt / Landwirtschaft / Gewerbe ausgearbeitet.

8) Bericht des Substanzverwalters

Der Substanzverwalter berichtet, dass sich die neuen Almpächter gut eingewöhnt haben.

Die Rodelbahn wurde bisher einwandfrei präpariert und musste nur wegen Vereisung kurzzeitig gesperrt werden.

9) Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge für die Pädagogische Fachkraft Verena Gründhammer und den Verwaltungsangestellten Mag. David Nagiller.

Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am 30.01.2018
abgenommen am: 14.02.2018